

Gemeinde Burg

Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland / Teilrevision Gewässerraum

Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung

§§ 25a + 25b BNO

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 18. November 2021

Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2021

Öffentliche Auflage vom: 11. Juni bis 12. Juli 2021

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Marcel Schuller

Maria Pia Huber

Vom Regierungsrat beschlossen am:



§ 25a neu

Gewässerraum

¹ Als Gewässerraum wird gemäss § 127 Abs.1 BauG das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Der Gewässerraum ist den Grundnutzungszonen überlagert und dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.

² Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraumes sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

³ Für den Burger Weiher wird eine Gewässerraumzone von 15 m ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in der Teilkarte zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt.

⁴ Bei den Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von 0.5 m bis 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Diese Gewässerräume sind in der Teilkarte zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet.

⁵ Für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha wird kein Gewässerraum ausgeschieden.

§ 25b neu

Mindestabstand für
Bauten

¹ Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m, und er wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.